



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betreff: GESETZENTWURF
Z! 43 ... GE/90
Datum: 15. MAI 1990
31. Mai 1990
Verteilt: Erzherzog Johann

Aktenzahl: PrsG-2077
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 7. Mai 1990

Betreff: Novellierung des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 21. März 1990, GZ 68 209/1-15/90

Gegen den übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten geändert wird, werden keine Einwendungen erhoben.

Gleichzeitig wird folgendes angemerkt:

Schulische Leistungen spielen bei der Auswahl von Personal stets eine wesentliche Rolle. Nach den ho. Erfahrungen kann und soll jedoch ein ausgezeichnet absolviertes Hochschulstudium nicht sonstige, für die jeweilige Verwendung wichtige Umstände, wie z.B. besondere berufliche Qualifikationen, Durchsetzungskraft, Belastbarkeit oder andere persönliche Eigenschaften, ersetzen.

Schließlich wäre noch zu überlegen, ob die vorgesehene "Vorzugsregel" inhaltlich nicht besser in das Ausschreibungsgesetz, BGBI.Nr. 85/1989, passen würde.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Dr. Guntram Lins, Landesrat

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.B. d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

Hinzu gegeben